



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 15.02.2018

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	13.03.2018	zur Kenntnis
Stadtrat	20.03.2018	zur Kenntnis

Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2018

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO für Aufwendungen und Auszahlungen vom Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018 gemäß der Anlage zur Drucksache Nr. 16/738 zur Kenntnis.

Die aus der Bildung der Ermächtigungsübertragungen resultierenden Änderungen im Ergebnis- und Finanzplan des Haushaltsjahres 2018 werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die von 2017 übertragenen Ermächtigungen erhöhen die Planungspositionen 2018 wie folgt:

Aufwendungen	
(24.285,30 € konsumtiv; 39.655,07 € Festwerte u. BGA 60 – 410 €)	63.940,37 €
<hr/>	
Auswirkungen auf den Ergebnisplan 2018	63.940,37 €

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation bleibt für das Folgejahr erneut zu prüfen, ob die bisher für das Schulbudget vereinbarte Verfahrensweise dauerhaft aufrechterhalten werden kann.

Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24.285,30 €
<u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>6.173.575,47 €</u>
Auswirkungen auf den Finanzplan 2018	6.197.860,77 €

Sachdarstellung:

Für die Übertragung von Ermächtigungen gelten die nachfolgenden Regelungen des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) neue Fassung:

- (1) *Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.*
- (2) *Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.*
- (3) *Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung*

des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

- (4) *Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2) und der Finanzrechnung (§ 39) und im Anhang gesondert anzugeben.*

Für die Stadt Voerde wurden durch den Bürgermeister „Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen“ erlassen, denen der Rat der Stadt mit Beschluss vom 28.05.2013 zugestimmt hat (s. Drucksache Nr. 673 vom 07.05.2013).

Die vom Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018 übertragenen Ermächtigungen und deren Verwendung entsprechen diesen Grundsätzen und sind als Anlage beigefügt.

Die Übertragung von Ermächtigungen führt dazu, dass dies zu Lasten des Haushaltes des Folgejahres erfolgt. Die übertragenen Ermächtigungen stehen im neuen Haushaltsjahr neben den Ansätzen zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Ermächtigungen beeinflusst das Rechnungsergebnis des neuen Jahres.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anlage DS 16-738 Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2018

Sichtvermerk des Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk der Beigeordneten:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen: